

**Ordnung über die Vergabe des
Ingrid-von-Reyher-Preises
zur Förderung der Chancengleichheit
von Frauen und Männern
an der Hochschule Mittweida**

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung.

Präambel

Dr. Ingrid von Reyher (1908-2004) kam im Jahr 1945 nach Mittweida und wurde die erste weibliche Lehrkraft an der damaligen Ingenieurschule. Bis 1968 unterrichtete sie u.a. Chemie, Physik und Werkstoffkunde. 1998 wurde Frau von Reyher als erste Frau die Ehrenbürgerschaft der Stadt Mittweida verliehen.

Zu ihren Ehren trägt der von der HSMW ausgelobte Preis zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der HSMW den Namen „Ingrid-von-Reyher-Preis“.

§ 1 Ziel der Preisvergabe

Ziel der Auslobung des Ingrid-von-Reyher-Preises ist die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der HSMW. Mit dem Preis können aktuelle oder geplante Projekte, Vorhaben und Konzepte prämiert werden, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Thema haben. Dazu zählen insbesondere Abschlussarbeiten, Projekte von Studierenden, innovative Lehr-, Lern- oder Forschungskonzepte, Betreuungskonzepte, Projekte zur gezielten Karriereförderung und Forschungsprojekte. In der Ausschreibung des Ingrid-von-Reyher-Preises erfolgt ggf. eine thematische Schwerpunktsetzung.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre vergeben. Über die Auslobung sowie Schwerpunktsetzung des Preises und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Vergabe des Preises ist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält mindestens die Angaben über die Höhe des Preises, den Bewerbungsschluss, den zur Bewerbung berechtigten Personenkreis und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist. Die Ausschreibung ist mindestens zwei Monate vor Bewerbungsschluss an der HSMW zu veröffentlichen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Um den Preis können sich alle Mitglieder und Angehörige der HSMW bewerben. Bewerbungen von Gruppen mit mehreren Mitgliedern oder Angehörigen der HSMW, Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Dezernaten oder anderen Organisationseinheiten der HSMW sind zulässig. Neben Selbstbewerbungen können auch andere Personen, Gruppen oder Organisationseinheiten gemäß Satz 1 und 2 durch Mitglieder und Angehörige der HSMW zur Preisvergabe vorgeschlagen werden.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge sind bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule zu richten. Sie sollen eine Begründung und eine ausführliche Beschreibung des zu prämierenden Projektes bzw. des Engagements enthalten, aus denen hervorgeht, wie eine Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der HSMW erreicht wurde oder werden soll und wie die Nachhaltigkeit der Ergebnisse gesichert wird oder werden soll.

§ 4 Vergabe

- (1) Alle eingehenden Bewerbungen werden von einer Jury bewertet. Die Jury besteht aus einem Mitglied des Rektorates, einem Mitglied des Studierendenrates, einem Mitglied des Arbeitskreises Diversity Management, der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der bzw. dem stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Die Jury beschließt über die Preisvergabe mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, so kann die Jury entscheiden, dass der Preis nicht vergeben und das freiwerdende Preisgeld auf den nächsten Vergabezeitraum übertragen wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2012 außer Kraft. Die Ordnung wird im Internetportal unter www.hs-mittweida.de/ordnungen eingestellt und im Mitteilungsblatt der HSMW öffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 04.12.2023.

Mittweida, den 04.12.2023

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt